

Allgemeine Geschäftsbedingungen

<p>1. Geltungsbereich und Anerkennung</p> <p>1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten. Der Besteller anerkennt mit der schriftlichen Bestellung bzw. mit dem Abschluss eines Liefer- oder Werkvertrages die Verbindlichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich derjenigen über Erfüllungsort und Gerichtsstand. Der Besteller verzichtet damit auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Vertragsbedingungen.</p> <p>1.2 In jeder Offerte und Auftragsbestätigung wird auf die Gültigkeit der allgemeinen Vertragsbedingungen und die jeweils anwendbaren besonderen Vertragsbedingungen verwiesen, welche jederzeit auf unserer Homepage (www.thalhammer-metallbau.ch) eingesehen werden können.</p> <p>1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ohne Unterschrift des Bestellers und finden auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Thalhammer Metallbau AG und ihren Kunden Anwendung.</p> <p>1.4 Alle Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.</p> <p>1.5 Mit der schriftlichen Bestellung bzw. mit dem Abschluss eines Liefer-, Service- oder Werkvertrages anerkennt der Besteller die Verbindlichkeit der AGB. Er verzichtet auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Geschäftsbedingungen.</p>	<p>4.5 Stahl, Glas, Kunststoff, Holzpreiserhöhungen usw. können auch während eines laufenden Auftrages, trotz in Offerten verlangter Festpreise erhöht werden sofern diese belegbar sind.</p> <p>4.6 Bei Pauschalpreisen werden keine weiteren Abzüge (z.B. Bauwesenversicherung, Strom- und Wasserkosten, etc.) anerkannt.</p>
<p>2. Offerten</p> <p>2.1 Alle Offerten erfolgen schriftlich.</p> <p>2.2 Der Zeitraum, innert dem die Thalhammer Metallbau AG an eine Offerte gebunden ist, beträgt 3 Monate.</p> <p>2.3 Spezielle Angebote, die keine Annahmefrist oder Angaben wie «freibleibend» und dergleichen enthalten, bewirken keine Offerten-Verbindlichkeit.</p> <p>2.4 Vorbehalten bleiben für alle Offerten geltende Abweichungen bei Submissionen.</p> <p>2.5 Die Begehung und die Beratung vor Ort sowie die erste Offerte sind kostenlos. Jede weitere Begehung sowie Anpassung der Offerte wird nach Aufwand verrechnet.</p> <p>2.6 Wird ein Termin nicht mindestens vier Stunden vorher abgesagt, wird dieser wie folgt in Rechnung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantone: AG, SO: CHF 150.- exkl. MWST - Kantone: ZH, SH, TG, BL, BS, LU, ZG: CHF 250.- exkl. MWST - Kantone: alle übrigen Kantone: CHF 350.- exkl. MWST <p>Absagen, die ausserhalb unserer Geschäftsöffnungszeiten auf dem Anrufbeantworter hinterlegt oder per Mail zugestellt werden, können erst ab Büroöffnungszeiten berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren gilt die Verrechnung ausschliesslich für Termine ausserhalb unserer Büroräumlichkeiten.</p>	<p>5. Im Preis nicht inbegriffen</p> <p>5.1 Mehrlieferungen, die von unserem Leistungsverzeichnis abweichen.</p> <p>5.2 Spitz- und Maurerarbeiten für die Montage der Bauteile.</p> <p>5.3 Zuputzarbeiten, Anschlussprofile und Anschlusskittfugen an die bauseitigen Gebäudeteile.</p> <p>5.4 Schneeräumungen und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes.</p> <p>5.5 Entstandene Mehrkosten infolge bauseits verschuldeten Unterbruchs und wegen fehlenden baulichen Voraussetzungen, wie z.B. nicht bereitgestellte Bodenplatten, etc.</p> <p>5.6 Oberflächenschutz fertig behandelter und montierter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau.</p> <p>5.7 Erstellen neuer Konstruktionspläne infolge nachträglicher Änderung genehmigter Pläne.</p> <p>5.8 Lieferung und Montage der Schliess-Zylinder, Zylinderrosetten und Lesegeräte.</p> <p>5.9 Absturzsicherung wie Netze, erforderliche Gerüstarbeiten, Schutzgeländer oder Abdeckungen für die Ausführung unserer Arbeiten oder zum Schutz von Personen und Sachen sind SUVA-konform oder nach Angaben der Baupolizei bauseits auszuführen.</p> <p>5.10 Kosten für Nachstararbeiten, Beseitigung von Bauverschmutzungen oder Beschädigungen, die während der Bauzeit an montierten Bauteilen eintreten fallen nicht unter Garantie und werden ausdrücklich nur unter Kostenfolge ausgeführt.</p> <p>5.11 Bei automatischen Anlagen sind die elektrischen Zu- und Verteilleitungen, Verteildosen, Kabelbrücken, usw. im Preis nicht inbegriffen und sind bauseits durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen.</p> <p>5.12 Strom- und Wasser sind ebenfalls im Preis nicht inbegriffen.</p> <p>5.13 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird separat auf den Rechnungen ausgewiesen.</p>
<p>3. Auftragsbestätigung</p> <p>3.1 Alle Bestellungen werden von der Thalhammer Metallbau AG nach Eingang und Bereinigung allfälliger Differenzen, mittels Auftragsbestätigung, schriftlich bestätigt. Die Bestätigung enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen gegenüber der Offerte und die mit den Vertretern getroffenen Abmachungen und geht somit der Offerte vor.</p> <p>3.2 Der Besteller muss unsere Auftragsbestätigung schriftlich rückbestätigen. Ist der Besteller mit der Auftragsbestätigung nicht einverstanden, hat er dies ebenfalls schriftlich zu melden. Erfolgt keine Rückbestätigung oder Rüge innerhalb von fünf Werktagen, gilt sie als angenommen.</p> <p>3.3 Für Umfang und Ausführung der Bestellung sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen verbindlich. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. Daraus entstehende Mehrkosten, bezüglich Materialbeschaffung und Produktion, einschließlich administrativer Mehrumtriebe, gehen zu Lasten des Bestellers. Es wird hierüber separat in Rechnung gestellt. Die Thalhammer Metallbau AG übernimmt keine Haftung für aus nachträglichen Bestellungen- Änderungen entstehende Verzögerungsschäden in Lieferung und Montage.</p> <p>3.4 Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds, des Auftragsvolumens, sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen.</p> <p>3.5 Die vereinbarten Konditionen gelten nur bei gleichzeitiger Bestellung aller Positionen. Falls nur einzelne Positionen bestellt würden, hätte dies eine Anpassung der Einheitspreise zur Folge. Optionale Positionen sind davon ausgeschlossen. Falls die Ausführung etappiert erfolgen würde, werden die Einheitspreise ebenfalls angepasst.</p>	<p>6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen</p> <p>6.1 Ohne besondere Vereinbarung gilt folgende Rechnungsstellung: 30 % bei Bestellung / 30 % bei Montage / 30 % bei Montagefortschritt / 10 % nach erfolgter Montage und Erhalt der Garantieleistungen (Bankgarantie).</p> <p>6.2 Grundsätzlich gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen auf der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag. Für verspätete Zahlungen behält sich die Thalhammer Metallbau AG vor, für jedes Mahnschreiben CHF 20.- in Rechnung zu stellen. Des Weiteren wird ab der 2. Mahnung ein Verzugszins von 15% berechnet, dies ab Fälligkeitsdatum. Ohne Unterschrift gültig.</p> <p>6.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden vereinbarte Skonti hinfällig. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.</p> <p>6.4 Abzüge, die im Vertrag nicht kostenmässig aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.</p> <p>6.5 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk der Thalhammer Metallbau AG oder während Montagearbeiten nicht von der Thalhammer Metallbau AG verschuldete Verzögerungen eintreten.</p> <p>6.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen, noch nicht erteilter Gutschriften oder nicht ausdrücklich anerkannter Gegenforderungen fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile einer Lieferung, durch die der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.</p>
<p>4. Preise und Rechnungswesen</p> <p>4.1 Ohne spezielle Vereinbarung verstehen sich die Preise immer in Schweizerfranken und ohne Mehrwertsteuer. Zahlungsdomizil ist der Geschäftssitz der Thalhammer Metallbau AG.</p> <p>4.2 Die Termine für An-, Teil- und Endzahlungen verweisen wir auf Ziffer 6.1 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p>4.3 Arbeiten, die in Regie offeriert werden oder die weder in der Offerte noch in der Auftragsbestätigung enthalten oder separat schriftlich vereinbart sind, aber zusätzlich geleistet werden müssen (insbesondere bei Montagearbeiten, bei Hilfsleistungen für mitbeteiligte Unternehmer, usw.), werden nach Aufwand berechnet. Maßgebend für die Berechnung sind die branchenüblichen Ansätze und Verbandstarife.</p> <p>4.4 Eine Preiserhöhung auf allen offerierten und bestätigten Preisen wird für den Fall von Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie bei Änderung behördlicher Abgabensätze vorbehalten. Maßgebend sind die von den zuständigen Verbänden offiziell bewilligten Lohnerhöhungen und die Unterlagen über Materialverteuerungen.</p>	<p>7. Mindestfaktura</p> <p>7.1 Der Mindestfaktura wert beträgt Fr. 200.00 exkl. MwSt.</p> <p>8. Ausführung</p> <p>8.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Thalhammer Metallbau AG auf allfällige spezielle behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Normen und Richtlinien, die für die Erfüllung der Bestellung zu beachten sind, aufmerksam zu machen.</p> <p>8.2 Bestellungen und Datenübermittlungen per E-Mail, Fax oder auf dem schriftlichen Wege sind zusätzlich vom Besteller telefonisch abzusichern.</p> <p>8.3 Soweit nicht in Offerte und Auftragsbestätigung der Thalhammer Metallbau AG ausdrücklich zugesichert, sind Abbildungen sowie Masse und Gewichte nicht verbindlich und können Materialien durch andere, gleichwertige ersetzt werden.</p> <p>8.4 Der Besteller hat die Thalhammer Metallbau AG über funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von Empfehlungen der Thalhammer Metallbau AG abweichen, schriftlich zu unterrichten.</p> <p>8.5 Die Thalhammer Metallbau AG übernimmt andernfalls keine Haftung für Schäden, die aus nicht branchenüblicher Verwendung gelieferter Anlagen oder Anlageteile entstehen.</p> <p>8.6 Die Höhenkote (Meterriss) ist bauseits an den notwendigen Stellen gut und sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, die durch ungenügende oder falsche Markierung entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.</p> <p>8.7 Alle Ausführungsunterlagen, insbesondere Pläne, unterliegen dem Urheberrecht der Thalhammer Metallbau AG und bleiben deren Eigentum. Ausgenommen bleiben Veröffentlichungen in Prospekten.</p>

<p>Fotos, die während der Erstellung der Arbeiten und Fotos, die von den erstellten Werken gemacht werden, bleiben im Eigentum der Thalhammer Metallbau AG und dürfen durch die Thalhammer Metallbau AG für Werbezwecke sowie für Veröffentlichungen wie z.B. auf Social Media Plattformen genutzt werden.</p> <p>8.8 Von der Thalhammer Metallbau AG nicht verschuldete Hindernisse, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verhindern oder verzögern, wie höhere Gewalt, Streiks und dergleichen auch wenn diese bei Unterlieferanten eintreten, fehlende Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmer usw. begründen keine Schadenersatzansprüche des Bestellers an die Thalhammer Metallbau AG. Bei Bestellungen ohne festen Liefertermin behält sich die Thalhammer Metallbau AG vor, die Ware erst nach erfolgtem Abruß herzustellen.</p> <p>8.9 Der Baustellenzustand muss einen ungehinderten Montageablauf garantieren. Ein Montageunterbruch bleibt vorbehalten.</p> <p>8.10 Mehrkosten die nach offerierten Preisen (Werkvertrag) entstehen und eindeutig sind, werden von Thalhammer Metallbau AG dem Architekten oder dem Bauherrn schriftlich mitgeteilt. Wenn dies seitens der Thalhammer Metallbau AG aus zeitlichen Gründen nicht informiert wird, oder es vergessen geht, werden die Mehrkosten bei der Schlussrechnung geltend gemacht.</p> <p>8.11 Müssen die offerieren und bereits bestätigten Konstruktionen aus statischen oder gesetzlichen Gründen und Vorschriften angepasst werden, müssen die Preise ebenfalls angepasst werden. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten, ihm werden dann die bisher aufgelaufenen Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>8.12 Die Baustelle muss mit dem Camion, dem Pneukran und/oder anderen Hebemitteln, wie z.B. Hebebühnen, zugänglich und befahrbar sein.</p> <p>8.13 Elektrische Stromanschlüsse und Wasseranschlüsse müssen bauseits in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.</p>	<p>9.10 Auch Beanstandungen, die sich nur auf Montagearbeiten beziehen, berechtigen den Besteller keinesfalls zum Zurückhalten von Zahlungen an die Thalhammer Metallbau AG für ordnungsgemäß gelieferte Waren.</p> <p>9.11 Fehlende Montagevoraussetzungen seitens des Bestellers oder mitbeteiligter Unternehmer, Streiks und höhere Gewalt begründen gegenüber der Thalhammer Metallbau AG keine Entschädigungsansprüche des Bestellers, wenn deswegen vereinbarte Montagetermine nicht eingehalten oder Montagen überhaupt nicht ausgeführt werden können. Der Besteller hat in einem solchen Falle der Thalhammer Metallbau AG die vereinbarten Monteur- und Materialeinsätze für den ganzen Zeitraum zu vergüten, während dem die Thalhammer Metallbau AG montagebereit war, die Montage jedoch aus Gründen, für die die Thalhammer Metallbau AG nicht einzustehen hat, nicht ausgeführt werden konnte. Neue Montagetermine sind schriftlich zu vereinbaren, wobei allenfalls veränderte Kostensätze anwendbar werden.</p> <p>9.12 Auf den offerierten Montagekosten bleiben allgemein die von den zuständigen Verbänden bewilligten Lohnerhöhungen vorbehalten.</p> <p>9.13 Risse und Abplatzungen von Bodenplatten im Innen- und Außenbereich bei Montagen von Geländern und Bauteilen die entstehen können, werden von der Thalhammer Metallbau AG nicht übernommen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.</p>
<p>9 Lieferung und Montage</p> <p>9.1 Die Lieferzeit wird nach bester Voraussicht angegeben. Eine grundsätzliche Haftung für die Einhaltung von Lieferterminen wird jedoch von der Thalhammer Metallbau AG nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Auch in diesem Fall bleiben Entschädigungsansprüche des Bestellers aus Lieferungsverzögerungen der Thalhammer Metallbau AG wegen höherer Gewalt, Streiks und fehlender Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmer ausgeschlossen.</p> <p>9.2 Die Thalhammer Metallbau AG ist berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei sich selber oder bei Dritten einzulagern, so lange die vereinbarten Zahlungsbedingungen für die betreffenden oder vorhergehenden Lieferungen seitens des Bestellers nicht erfüllt sind oder wenn sich der Besteller in Abnahmeverzug befindet.</p> <p>9.3 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der Thalhammer Metallbau AG, solange sie nicht voll bezahlt oder nicht mit Gebäuden fest verbunden sind. Die Thalhammer Metallbau AG ist berechtigt, entsprechendem Eigentumsvorbehalte eintragen zu lassen.</p> <p>9.4 Nutzen und Gefahr der Lieferungen der Thalhammer Metallbau AG gehen ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung bei Versand ab Werk (Datum Lieferschein) auf den Besteller über. Dies gilt gleichzeitig als maßgebendes Datum für die Erfüllung eines vereinbarten Liefertermins. Die Verpackung von Lieferungen der Thalhammer Metallbau AG erfolgt ohne anders lautende Vereinbarung stets auf Kosten des Bestellers. Die Lieferung erfolgt ohne anders lautende schriftliche Abmachung franko Baustelle resp. franko Talbahnstation. Die Thalhammer Metallbau AG ist in der Wahl der Transportart frei. Das Personal für den Ablad ist vom Besteller bereitzuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, die Thalhammer Metallbau AG auf örtliche, zeitliche oder personelle Schwierigkeiten hinsichtlich der Anlieferung aufmerksam zu machen. Wird die Ware auf besondere Vereinbarung im Werk oder bei Dritten eingelagert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Einlagerung auf den Besteller über. Die Einlagerung erfolgt stets auf Kosten des Bestellers.</p> <p>9.5 Die Versicherung der Ware nach Meldung der Versandbereitschaft oder nach vereinbarter Einlagerung im Werk ist Sache des Bestellers. Eine Haftung für Schäden bei Einlagerung im Werk wird von der Thalhammer Metallbau AG ohne spezielle Vereinbarung nicht übernommen.</p> <p>9.6 Hinsichtlich Prüfung und Abnahme der Lieferung gelten allgemein folgende Bestimmungen: Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde innerhalb von 5 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die die Thalhammer Metallbau AG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.</p> <p>9.7 Sind die gelieferten Waren von der Thalhammer Metallbau AG selbst oder von anderen Unternehmen oder Hilfspersonal unter ihrer Verantwortung zu montieren, gelten die speziellen Montagebestimmungen der entsprechenden Produktelinie und einschlägige spezielle Vereinbarungen in Werkverträgen. Soweit keine Regelung getroffen ist, gelten subsidiär die bezüglichen Bestimmungen der SIA-Normen.</p> <p>9.8 Für die Vereinbarung von Montagearbeiten sind allgemein die Bestimmungen von Ziff. 2 - 6 über Offerten, AB, Preise und Rechnungswesen sowie Zahlungsbedingungen anwendbar.</p> <p>9.9 Hinsichtlich der Abnahme von Montagearbeiten gelten, soweit nicht in Werkverträgen anderweitige Abmachungen getroffen werden, analog die Bestimmungen von Ziff. 12.2. Über die Abnahme ist stets ein beidseitig unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu erstellen.</p>	<p>10 Pläne</p> <p>10.1 Die Ausführungspläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt und sind mit der Unterschrift des Bestellers zu versehen und innert 5 Tagen kontrolliert an uns zu retournieren.</p> <p>10.2 Die eingetragenen Schwellenhöhen, Lichtmasse, Durchfahrtsmasse und Kotenhöhen gelten als verbindlich.</p> <p>10.3 Erfolgt innert 5 Tagen keine schriftliche Plangenehmigung, so werden die Liefertermine entsprechend angepasst.</p> <p>10.4 Die Thalhammer Metallbau AG ist Eigentümerin aller von ihr ausgehändigten Pläne. Diese dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Thalhammer Metallbau AG weder kopiert noch vervielfältigt werden. Die Aushändigung an Drittpersonen ist ohne schriftliche Genehmigung der Thalhammer Metallbau AG ebenfalls untersagt.</p> <p>11 Termine</p> <p>11.1 Allgemein: Für Terminverzögerungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen der Unterlieferanten sowie Fälle höherer Gewalt, kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.</p> <p>11.2 Planung: Die Architekten- und Ingenieurpläne sind uns rechtzeitig auszuhändigen. Dem Unternehmer ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung einzuräumen.</p> <p>11.3 Lieferung: Nach erfolgter Klarstellung aller Details und nach erfolgter Plangenehmigung wird der Liefertermin neu festgelegt. Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, die vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern.</p> <p>11.4 Montage: Bei ungenügenden technischen Angaben, die Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, ist der Montagetermin entsprechend zu verlängern. Montagezeitverlängerungen infolge schlechter Witterungsverhältnisse und infolge hinderlicher Arbeitsvoraussetzungen bleiben auf den Fertigstellungstermin vorbehalten. Extreme Witterungsverhältnisse wie Schnee, Kälte und Regen, berechtigen die Thalhammer Metallbau AG die Montagearbeiten zu unterbrechen. Der Fertigstellungstermin verschiebt sich in diesem Fall entsprechend.</p> <p>12 Abnahme</p> <p>12.1 Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Besteller sofort abzunehmen.</p> <p>12.2 Erfolgt innert 5 Tagen nach Fertigstellungsmeldung keine schriftliche Abnahme, so gilt das Werk oder die Lieferung als abgenommen.</p> <p>12.3 Bei grösseren Objekten erfolgt eine provisorische Bauabnahme, die in einem provisorischen Abnahmeprotokoll festgehalten wird.</p> <p>12.4 Nach abgeschlossenem Glaseinsatz am Bau geht das Risiko auf Glasbruch an den Besteller über.</p> <p>12.5 Bei Herstellung ohne Montage erfolgt die Abnahme am Herstellungsort.</p> <p>12.6 Für Service- und Wartungsarbeiten kann der Besteller mit der Thalhammer Metallbau AG einem Service- und Wartungsvertrag abschliessen.</p> <p>13 Abmahnungen</p> <p>13.1 Einbrennlackieren: Für die optische Beurteilung gelten bei der GSB International folgende Richtlinien: Art. 1-5.2.2 visuelle Beurteilung der Oberfläche: Die Beurteilung des dekorativen Aussehens der Oberfläche hinsichtlich Einheitlichkeit von Farbe und Struktur hat ohne Hilfsmittel, für Außenteile in einem Abstand von 5 Meter, für Innenteile in einem solchen von 3 Meter zu erfolgen. Alle Proben müssen in Glanz, Farbe und Struktur grundsätzlich übereinstimmen.</p> <p>13.2 Glasnormen: Kondensat im Scheibenzwischenraum 7.31 Räume mit hoher Luftfeuchtigkeit, wie Hallenbäder, Nassräume, klimatisierte Räume, Fabrikationsräume von Brauereien, Textilbetrieben, Papierlagern, Druckereien, Räume mit dauernd hoher Personalbelastung, Metzgereien u. a. m: Fussversiegelung oder Verglasung von außen Entspannter, nicht ausgespitzter Falzraum.</p> <p>Auf der witterungs- bzw. raumseitigen Scheibenoberfläche 11.22 Physikalisch bedingt verschiebt sich die kritische Oberflächentemperatur, bei der es zu Kondenswasserbildung kommt, durch luftdichte Fensterelemente nach oben. Das neue Luftpolster</p>



zwischen gezogenen Vorhängen und Fenster kühlt sich nachts ab, so dass die Taupunkttemperatur fällt und Schwitzwasser auf der raumseitigen Scheibenoberfläche auftritt. Nicht regelmäßige gelüftete Räume, sowie Räume mit viel Pflanzen erreichen hohe relative Luftfeuchtigkeitswerte. Dadurch entsteht Schwitzwasser auf den raumseitigen Scheibenoberflächen. Bei Wärmeschutz- Isoliergläser erwärmt sich die äußere Scheibe nachts kaum, dadurch kann es zu Kondensat auf der witterungsseitigen Scheibenoberfläche insbesondere am frühen Morgen kommen. Es kann somit eine unterschiedliche Benetzbarkeit der Glasoberfläche zeitweise sichtbar werden. Mit steigender Temperatur verschwindet das Kondensat.

Glasbruch: 11.24 Auf Grund der hohen Fertigungsqualität des Floatglases sind die notwendigen Eigenspannungen des Glases von großer Gleichmäßigkeit und führen daher nicht zum Glasbruch. Glasbruch und sog. Spannungsrisse sind deshalb ausschließlich auf äußere mechanische und / oder Thermische Einwirkung zurückzuführen.

Thermisch bedingter Glasbruch 7.33 Partielle Überbelastung des Glases kann zu einem sog. Thermoschock führen, unter dem das Glas bricht. Wärmequellen wie Heizkörper, Warmluftaustritte, Spots u. ä Mindestabstand 30 cm. Bei Gussasphalt: Scheiben thermisch schützen! Folien Kleber: teilweise Bemalen: Nicht gestattet.

Mechanisch bedingte Oberflächenverletzungen 9.2 Insbesondere bei Schleif- und Schweißarbeiten sind die Scheiben vor Funkenflug und Schweißperlen zu schützen. Beim Schleifen der Holzfenster muss das Glas vor Schleifkratzern geschützt werden.

Chemisch bedingte Oberflächenverletzung 9.2 Ausscheidungen von Baustoffen (Zementmilch) können die Glasoberfläche zerstören: immer sofort entfernen! Der Einsatz von scharfen Reinigungsmittel bei Gläsern, deren äußere Oberfläche beschichtet sind (Sonnen- Wärmeschutz) greifen die Beschichtung an.

Optische Erscheinungen 11.21 Doppelscheiben Effekt: Er manifestiert sich durch verschiedene Spiegelbilder eines Isolierglaselementes. Er entsteht durch Druckschwankungen der Atmosphäre, so dass es zum zeitweiligen Ein- bzw. Ausbauchen der Scheiben kommt. Interferenzen: Interferenzen machen sich durch regenbogenfarbige Flecken, Bänder oder Ringe bemerkbar. Bei Druck mit dem Daumen auf die Scheibe wandern die Flecken.

Farbabweichungen 11.23 Die Eigenfarbe des Glases ist abhängig von der Scheibendicke, dem Herstellungsverfahren und der Glaszusammensetzung. Insbesondere bei Nachbestellungen kann es deshalb zu feinen Farbabweichungen kommen, insbesondere bei Sonnen- und nicht neutralfarbigen Wärmeschutzgläser. Bei Gussgläsern sind dazu noch feine Fabrikationsbedingte Strukturabweichungen möglich.

Verschmutzungen 12.1 Isolierglas kann geringfügige, Fabrikationsbedingte, einzelne visuelle störende Fehler aufweisen. Als geringfügig gelten Fehler, wenn sie mit bloßem Auge und unter normalen Lichtverhältnissen aus einer Distanz von 3 Meter senkrecht zur Scheibenebene nicht erkennbar sind.

Glasnormen nach SIA 331.

Bei Verwendung von ProtecV VSG im Aussenbereich ohne Kantenschutz, kann eine Delemination im Randbereich stattfinden. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

13.3 Feuerverzinken: Wir verweisen auf die Schweizer Norm SN 237.240.

14 Haftung und Garantie

14.1 Für Umfang und zeitliche Geltung der Gewährleistung gelten die Bedingungen von Werkverträgen und Submissionen sowie allfällige spezielle, produktespezifische Lieferbedingungen der Thalhammer Metallbau AG. Subsidiär gelten die Bestimmungen des OR. Für mechanische, elektrische oder hydraulische Bauteile, zugekaufte Produkte sowie Glaslieferungen und Oberflächenbehandlung garantiert die Thalhammer Metallbau AG nur im Umfang der seitens des Zulieferers/ Unterlieferanten gewährten Garantien. Die Voraussetzung für die Garantieleistung ist die Befolgung allfälliger Behandlungs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften des Herstellers sowie die Befolgung der Bedienungs-, Gebrauchs- und Wartungsanleitungen, welche auf www.thalhammer-metallbau.ch ersichtlich sind. Insbesondere gelten für alle Lieferungen und Montagearbeiten allgemein die nachstehenden Bestimmungen: Die zu garantierenden technischen Daten sind speziell festzulegen. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt; Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils maßgeblichen Stand der Technik entsprechen (z.B. Einsatz von ungeeigneten Wärmeträgern); ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der Thalhammer Metallbau AG über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemäße Arbeit anderer. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel, Chemikalien usw.). Ebenfalls ausgeschlossen sind Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungs-Anlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind); ferner Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemäßes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse verursacht werden. Die Thalhammer Metallbau AG erfüllt ihre Garantieverpflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile franko Baustelle zur Verfügung stellt. Zusätzlich übernimmt die Thalhammer Metallbau AG keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.). Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn die Thalhammer Metallbau AG über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Thalhammer Metallbau AG Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Es ist Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

14.2 Für die Ausführung werden 2 Jahre für offene Mängel und fünf Jahre für verdeckte Mängel garantiert. Für offene Mängel gilt eine Rügefrist von 2 Jahren. Verdeckte Mängel müssen sofort nach der Entdeckung angezeigt werden, widrigenfalls gilt das Werk auch trotz dieser Mängel als genehmigt und das Mängelrügerecht entfällt.

14.3 Die Gewährleistung beginnt mit dem Abnahmetermin.

14.4 Bei jedem Mangel hat der Besteller zunächst einzig das Recht, von der Thalhammer Metallbau AG die Beseitigung des Mangels innerhalb von ca. 2 Monaten Frist zu verlangen, wobei bei witterungsbedingter Beseitigung längere Fristen beansprucht werden können. Soweit die Thalhammer Metallbau AG die Mängel innerhalb der vom Besteller angesetzten Frist nicht behebt, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl auf Verbesserung zu beharren, sofern nicht übermäßige Kosten im Sinne von Art. 368 Abs. 2 OR verursacht werden, auf Minderung zu klagen oder vom Vertrag zurückzutreten.

14.5 Als Dokument der Garantie stellt die Thalhammer Metallbau AG Bank- resp. Versicherungsgarantiescheine aus. Bankgarantien oder Bahrrückbehalte zur Abdeckung der Garantie sind ausgeschlossen.

14.6 Für nachfolgende Leistungen kann die Thalhammer Metallbau AG keine Garantie übernehmen:
 - Silikon Fugen
 - Montage in Gipskartonplatten oder ähnlich instabiles Material
 - Montage auf instabilen Untergründen (Bodenplatten, Feinsteinzeug, usw.) sowie Unterkonstruktionen die nicht von der Thalhammer Metallbau AG geliefert und montiert wurden
 - Auf Glasschäden die unmittelbar nach der Montage der Thalhammer Metallbau AG durch dritte verursacht wurden.

15 Anzahlungsgarantie

15.1 Wünscht der Kunde eine Anzahlungsgarantie, so wird diese bei der Schlussrechnung nach Aufwand verrechnet.

15.2 Die Thalhammer Metallbau AG behält sich im Einzelfall vor, ebenfalls eine Garantie vom Bauherrn einzuverlangen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

16 5-Jahres-Garantie

16.1 Gemäss SIA beträgt die Garantiezeit 2 Jahre. Wünscht der Kunde eine 5-Jahres-Garantie, so wird diese nach Aufwand verrechnet.

17 Versicherungen

17.1 Für die Thalhammer Metallbau AG gilt während der Montage nur die übliche Betriebshaftpflicht.

17.2 Für weitere Versicherungen ist der Besteller verantwortlich.

18 Rangordnung der Vertragsbestandteile

18.1 Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so gilt folgende Rangordnung:

1. Unterzeichneter Werkvertrag oder unterzeichnete Auftragsbestätigung
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers
3. Die Beilagen des Unternehmers zum Angebot (Bemerkungen, Vorschläge und Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis oder zur Baubeschreibung), sofern der Bauherr oder dessen Vertretung diesen schriftlich zugestimmt hat.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen der zweiten Partei.
5. SIA-Normen

19 Teilungültigkeit

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Sofern nicht etwas anderes speziell schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen und Montagearbeiten im In- und Ausland schweizerisches Recht. Entgegenstehende ausländische zwingende Vorschriften müssen in den entsprechenden Verträgen speziell bezeichnet werden. Als Vertragsgrundlage gelten im Übrigen die jeweils aktuellen SIA Normen und die Richtlinien des SZFF. Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile so gilt die Rangordnung der SIA Norm 118, Art. 21 mit folgender Änderung: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Thalhammer Metallbau AG gehen der SIA Norm 118 und den übrigen Normen des SIA sowie weitere Normen anderer Fachverbände vor, sofern sie nicht zwingendem Recht widersprechen.

20.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und der Thalhammer Metallbau AG. gleichgültig aus welchem Grunde diese entstanden sind, ist in jedem Fall Baden.

Stand: 01.01.2020. Die Thalhammer Metallbau AG behält sich vor, jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen. Die aktuellen AGB sind auf der Homepage abrufbar.

